



Protokollauszug vom

23.06.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde und Zivilstandswesen:

Anpassung der Hundeabgabe; Teilrevision der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

IDG-Status: öffentlich

SR.21.478-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 (SRS 6.3-1) wird wie folgt ergänzt:

Art. 15a Hunde

Absatz 1

Die Halterin oder der Halter zahlt für jeden von ihr oder ihm in der Stadt gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 190 pro Kalenderjahr.

Absatz 2

Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG werden von den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern folgende Gebühren erhoben:

- a. Für ordentliche Meldungen: Fr. 20
- b. Für verspätete Meldungen: Fr. 40
- c. Den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Stadt anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der Registrierungsstelle (§ 20 Abs. 1 HuG) vornehmen muss.

2. Diese Ergänzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift

muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte Verordnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.

6. Der Stadtratsbeschluss SR10-109.1 vom 27. Januar 2010 wird mit Inkraftsetzung aufgehoben.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen, Einwohnerkontrolle; Stadtkanzlei (zur Aktualisierung der internen Erlasssammlung); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur hielt in ihrem Revisionsbericht der Produktgruppenprüfung des Bereichs Melde- und Zivilstandswesen (DSU) vom 26. Januar 2021 in Bezug auf die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der Hundesteuern fest, dass die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer jährlichen Bearbeitungsgebühr unklar sei. Aufgrund dessen beantragte sie, den Sachverhalt juristisch abklären zu lassen und allenfalls das weitere Vorgehen zu definieren, um eine korrekte Verrechnung im Jahr 2022 sicherzustellen.

### **2. Würdigung Feststellung Finanzkontrolle**

Die Verwaltungsgebühren gehören zu den sog. Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt.

Aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht benötigen Kausalabgaben grundsätzlich eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Stadtrat, so muss zumindest der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe im Gesetz selber festgelegt sein. Die Rechtsprechung sieht darüber hinaus für gewisse Gebühren eine «Lockerung» der Anforderungen vor, sofern das Mass der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt wird und somit nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt. Das Gesagte gilt auch für Gebühren, mit denen Leistungen mit einem Marktwert abgegolten werden. Grundsätzlich können aber auch in diesen Fällen nur die Anforderungen in Bezug auf die Vorgaben zur Bemessung herabgesetzt werden, nicht aber hinsichtlich des Abgabepflichtigen und des Gegenstands der Abgabe. Sollten sich aber das Abgabeobjekt und -subjekt «von selbst ergeben», kann auf deren Erwähnung im formellen Gesetz verzichtet werden (Michael Beusch, in: Häner / Rüssli / Schwarzenbach, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 126 N 15 Fn. 39). Die Bedeutung des Legalitätsprinzips hängt demnach von der Art der Abgabe ab. Es darf weder seines Gehalts entleert noch überspannt werden, so dass es mit der Rechtswirklichkeit und der Praktikabilität in einen Widerspruch gerät.

Obwohl demnach die bisher erhobene jährliche Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Hundeabgabe rechtmässig war, soll mit einer Ergänzung der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 (SRS 6.3-1) formaljuristische Klarheit geschaffen werden. Die Neuregelung ist kostenneutral.

### **3. Hundeabgabe und Meldegebühren**

Zur weiteren Vereinfachung der bisherigen Praxis wird anstelle der Abgabe für die in Winterthur gehaltenen Hunde von bisher 170 Franken (vgl. SR.10-109.1) zuzüglich der jährlichen Bearbeitungsgebühr von 20 Franken in Zukunft nur noch die Hundeabgabe erhoben. Zu diesem Zweck wird die Hundeabgabe gemäss § 23 Abs. 1 des kantonalen Hundegesetzes (HuG) vom 14. April 2008 (LS 554.5) auf neu 190 Franken pro Hund und Kalenderjahr festgesetzt. Der jährlich zu bezahlende Betrag verbleibt somit unverändert: Bisher wurden 170 Franken Hundeabgabe plus 20 Franken Bearbeitungsgebühr erhoben. Mit der Neuregelung verbleibt nur noch die Hundeabgabe, dafür beträgt sie 190 Franken. Die bisherige jährliche Bearbeitungsgebühr wird nicht mehr erhoben.

Von 2005 bis 2010 betrug die Hundeabgabe 140 Franken. Mit Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 2010 (SR.10.109-1) erhob der Stadtrat letztmalig die Hundeabgabe, vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden, nach dem damals frisch revidierten kantonalen Hundegesetz vom 14. April 2008 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 25. November 2009 (HuV), dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben einen Beitrag von 30 Franken pro Jahr zu leisten haben.

Die Hundeabgabe ist in erster Linie eine Besitzessteuer; als solche ist sie grundsätzlich voraussetzungslos geschuldet. Teilweise erfüllt sie aber auch die Aufgabe einer Gebühr, indem sie den Verwaltungsaufwand abgelten soll, der sich aus der mit der Hundehaltung verbundenen Verunreinigung von öffentlichen Strasse und Anlagen sowie aus der Kontrolle der Hunde ergibt. Insgesamt ist die Hundeabgabe daher eine so genannte Gemengsteuer, die einerseits zwar als Gegenleistung für eine staatliche Leistung erscheint, andererseits aber in ihrer Höhe dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht unterliegt. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden frei sind, die Hundeabgabe innerhalb der gesetzlich fixierten Bandbreite von 70 bis 200 Franken festzulegen (§ 23 Abs. 1 HuG).

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Umstellung von bisher 170 Franken Hundeabgabe plus 20 Franken Bearbeitungsgebühr auf neu 190 Franken pro Hund und Kalenderjahr erfolgt sowohl für die Hundehalterinnen und Hundehalter als auch für die Stadt kostenneutral.

Von der oben genannten Hundeabgabe und der bisherigen jährlichen Bearbeitungsgebühr zu unterscheiden sind indessen die jeweils im konkreten Einzelfall anfallenden Gebühren für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a des kantonalen Hundegesetzes (HuG) vom 14. April 2008 (LS 554.5). Gestützt auf § 17 Abs. 2 der kantonalen Hundeverordnung (HuV) vom 25. November 2009 (LS 554.51) können die Gemeinden für die Bearbeitung dieser Meldungen

von den Hundehalterinnen und Hundehalter separate Gebühren erheben. Diese Gebühren werden nicht jährlich, sondern nur im Zusammenhang mit einer konkreten Meldung erhoben (z.B. bei Neuanmeldungen, bestimmten Mutationen und dergleichen) und sind unabhängig von der Hundeabgabe geschuldet.

Weil bisher bei Neuanmeldungen von Hunden die Meldegebühr nicht mit der Bearbeitungsgebühr kumuliert wurde, in Zukunft aber neben der Hundeabgabe zu entrichten ist, führt der Beschluss namentlich im Jahr der Neuanmeldung zu einer Mehrbelastung der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter von 20 Franken pro Hund. Der Stadtrat erachtet diese geringfügige Mehrbelastung als verhältnismässig und damit zumutbar. Auf Seiten der Stadt führt dieser Umstand zu geringfügigen Mehreinnahmen bei der Einwohnerkontrolle von jährlich rund 13 000 Franken.

## **5. Festsetzung der Hundeabgabe und Meldegebühren**

Hundeabgabe und Meldegebühren werden mit einem neuen Artikel 15a in die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017 (SRS 6.3-1) aufgenommen:

*Art. 15a Hunde*

*Absatz 1*

*Die Halterin oder der Halter zahlt für jeden von ihr oder ihm in der Stadt gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 190 pro Kalenderjahr.*

*Absatz 2*

*Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG werden von den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern folgende Gebühren erhoben:*

- a. Für ordentliche Meldungen: Fr. 20*
- b. Für verspätete Meldungen: Fr. 40*
- c. Den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Stadt anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der Registrierungsstelle (§ 20 Abs. 1 HuG) vornehmen muss.*

Diese Ergänzung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, ist über die Inkraftsetzung erneut zu entscheiden. Der Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 2010 (SR.10.109-1) wird auf denselben Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

## **6. Veröffentlichung**

Amtliche Publikation dieses Beschlusses, der Begründung und der teilrevidierten Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017. Gegen diesen Beschluss

kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

## **7. Medienmitteilung**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **Beilagen:**

1. Synopse
2. Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren vom 1. November 2017